

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Per Mail:
thomas.pletscher@economiesuisse.ch

Chur, 3. Oktober 2017
ME/cb

Vernehmlassung zum Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei Wahlfragen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Mitteilung vom 27. Juni 2017. Diese Vorlage ist von grundsätzlicher politischer Bedeutung und nicht nur für Kantone, welche – wie Graubünden – allenfalls hiervon direkt betroffen sind. Es geht nämlich darum, dem Bundesgericht Schranken zu setzen und die Souveränität der Kantone, wie sie gemäss Verfassung vorgeschrieben ist, zu wahren. In diesem Sinn ersuchen wir economiesuisse, sich zur Vorlage im nachstehenden Sinne zu äussern und das Anliegen unseres Verbandes resp. des Kantons Graubünden aufzunehmen.

In Anlehnung an die Haltung der Regierung des Kantons Graubünden begrüsst unser Verband den unterbreiteten Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung der Wahlverfahren und bevorzugt dabei den Mehrheitsantrag der Staatspolitischen Kommission (SPK).

In den letzten 15 Jahren hat das Bundesgericht eine im Widerspruch zu früheren Urteilen stehende Praxis entwickelt, wonach für die Durchführung von Wahlen nach dem Proporzwahlrecht der Erfolgswertgleichheit der Stimmen eine hohe Bedeutung zukommen muss, damit Artikel 34 BV Genüge getan sei. Das Bundesgericht hat damit den Kantonen zur Ausgestaltung ihrer Wahlverfahren einen engen Rahmen vorgegeben. Dies führte zu Unmut in gewissen Kantonen und deren Bevölkerung. Die beiden hier umzusetzenden Standesinitiativen sind Ausdruck davon. Die Verunsicherung unter den Kantonen wurde noch verstärkt, nachdem das Bundesgericht in zwei jüngeren Unterteilen zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Uri zum Ausdruck gebracht hat, dass auch das Majorzwahlverfahren nur unter besonderen Umständen zu tolerieren sei (BGE 140 I 394 und 1C 511/2015, Urteil vom 12. Oktober 2016).

Die vom Bundesgericht geäußerte Skepsis gegenüber dem Mehrheitswahlrecht wurde von namenhaften Vertretern der Staatsrechtslehre äusserst kritisch aufgenommen. Diese kritisieren, das Bundesgericht habe damit die Grenzen der Verfassungsfortbildung überschritten und verfassungspolitische Weichenstellungen vorgenommen, welche in die ausschliessliche Kompetenz des Verfassungsgebers fallen würden (vgl. Georg Müller: „Sind Wahlen von Parlamenten nach dem Majorzwahlverfahren verfassungswidrig?“, in: SJZ 11/2015, S. 104 ff.; Giovanni Biaggini; „Majorz und majorzgeprägte Mischsysteme: Parlamentswahlverfahren mit Verfalldatum?“, in: ZBI 117/2016 413 ff.).

Aus verbandspolitischen Überlegungen und zur Eindämmung der schleichenden Aushöhlung des Volkswillens erachtet es unser Verband als richtig, dieser Entwicklung mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung Einhalt zu bieten. Es geht dabei einzig darum, den Handlungsspielraum der Kantone in der Wahlsystemfrage abzusichern und diesbezüglich die richterliche Rechtsfortbildung zu begrenzen. Die Frage nach dem „richtigen“ Wahlverfahren für die kantonalen Parlamente soll als politische Frage in demokratischen Verfahren durch die Kantone entschieden werden können. Damit kann auch vermieden werden, dass politische Gruppierungen stärkeren Einfluss in den Parlamenten erlangen, als es dem Willen der Bevölkerung und dem eigentlichen Wahlergebnis entspricht.

Diesem Anliegen und damit der Zielsetzung der beiden Standesinitiativen trägt dabei nur die Formulierung der Kommissionsmehrheit mit letzter Konsequenz Rechnung. Die Kommissionsminderheit will mit ihrem Vorschlag nämlich lediglich sicherstellen, dass das Bundesgericht seine Praxis gegenüber heute nicht noch verschärft. Damit ist den Kantonen aber nicht geholfen, weil deren Handlungsspielraum bereits mit der geltenden Praxis

übereinemässig eingeschränkt wird. Der Vorschlag der Minderheit vermag für die Kantone auch keine Rechtssicherheit zu schaffen, weil die Formulierung „Bei der Festlegung der Wahlkreise und der Wahlrechtslegungen können sie historischen, föderalistischen, regionalen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Besonderheiten Rechnung tragen.“ (Art. 39 Abs. 1bis BV) auslegungsbedürftig ist und daher auch wieder Raum für richterliche Praxisänderungen bietet.

Gerne hoffen wir, dass Sie sich angesichts dieser liberalen und die Souveränität der Kantone stärkenden Auffassung anschliessen vermag und sich entsprechend gegenüber dem Bund äussert. Hierfür bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Ettisberger', written in a cursive style.

Dr. iur. M. Ettisberger